

Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Hohenhameln (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Neufassung der Gebührensatzung für gemeindeeigene Friedhöfe beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden ausgewiesenen Gebührentarif.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Friedhofsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, oder wenn deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 3 erhoben.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 09.12.2010 außer Kraft.

Hohenhameln, 27.03.2025

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

Uwe Semper